

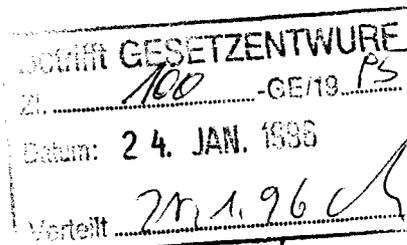
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-3379-2/95

Wien, 22. Jänner 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafvollzugs-
gesetz und das Einführungs-
gesetz zum Strafvollzugs-
gesetz geändert werden
(Strafvollzugsgesetznovelle
1996);
Stellungnahme



An das
Präsidium des Nationalrates

Mag. Weber

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Feischl

Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle , MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82123

MD-3379-2/95

Wien, 22. Jänner 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafvollzugs-
gesetz und das Einführungs-
gesetz zum Strafvollzugs-
gesetz geändert werden
(Strafvollzugsgesetznovelle
1996);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 641.004/2-II.1/1995

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 6. Dezember 1995 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den
im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Es darf jedoch folgendes zur Überlegung gestellt werden:

Wie die Erfahrungen in letzter Zeit gezeigt haben, wird in
der öffentlichen Meinung den Risiken und Problemen bei der
Ordnung des Strafvollzuges vor allem dann große Bedeutung
beigemessen, wenn es sich um Täter handelt, die wegen eines
Deliktes von besonderer Schwere oder Verabscheuungswürdig-
keit in Verdacht bzw. in Strafvollzug stehen.

Diesem Umstand könnte durch einen entsprechenden Hinweis
in § 106 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes insofern Rechnung

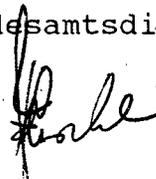
- 2 -

getragen werden, als bei der Entscheidung zwischen Verfolgung eines flüchtigen Strafgefangenen einerseits und Vernachlässigung der Aufsicht über andere Strafgefangene andererseits der Schwere der begangenen bzw. in Verdacht gezogenen Delikte eine mitentscheidende Rolle zugeordnet wird.

Vergleichbares gilt auch für die beabsichtigte Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, und zwar für Art. II Abs. 5. Auch hier könnte die in Aussicht genommene Maßnahme, nämlich die vorübergehende Festnahme zum Zweck der Vorführung vor die Behörde, nicht nur von Art und Gewicht der Verwaltungsübertretung, sondern auch von der Schwere des zugrunde liegenden Deliktes des Strafgefangenen abhängig gemacht werden; dies umso mehr, als ungerechtfertigte Anhaltungen besonders häufig zum Gegenstand von Beschwerden gemacht werden, weshalb die Beurteilungskriterien möglichst vollständig bereits im Gesetz enthalten sein sollten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor